

Antrag Regierungsrat	Änderungsantrag Kommission FGS
<b>Art. 45 Aufzeichnungen</b>	<b>Art. 45 Aufzeichnungen 1. Grundsatz</b>
<p><sup>1</sup> Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sind über die Behandlung Aufzeichnungen zu führen. Diese haben Angaben zur behandelten Person sowie über die Dauer und Art der Behandlung zu enthalten.</p>	<p><sup>1</sup> Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sind über die Behandlung Aufzeichnungen zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Diese haben Angaben zur behandelten Person sowie über die Dauer und Art der Behandlung zu enthalten.</p>
<p><sup>2</sup> Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen, insbesondere gemäss Art. 40 Heilmittelgesetz<sup>3</sup> und Art. 35 Transplantationsgesetz<sup>4</sup>.</p>	<p><sup>3</sup> Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren; vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen, insbesondere gemäss Art. 40 Heilmittelgesetz<sup>SR 812</sup> und Art. 35 Transplantationsgesetz<sup>SR 810.21</sup>.</p>
	<b>Art. 45a 2. bei Einstellung der Tätigkeit</b>
<p><sup>3</sup> Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, teilen dies ihren Patientinnen und Patienten mit und händigen ihnen auf Verlangen ihre Aufzeichnungen aus oder leiten diese an eine von den Patientinnen und Patienten bezeichnete Gesundheitsfachperson weiter.</p>	<p><sup>1</sup> Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, haben dies ihren Patientinnen und Patienten mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Mitteilung ist der Hinweis auf die Wahrmöglichkeit der Patientinnen und Patienten zu verbinden, dass die sie betreffenden Aufzeichnungen entweder:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an sie auszuhändigen sind; oder</li> <li>2. an eine von den Patientinnen und Patienten bezeichnete Gesundheitsfachperson weiterzuleiten sind.</li> </ol>
	<b>Art. 45b 3. im Todesfall</b>
<p><sup>4</sup> Stirbt eine Gesundheitsfachperson, sind die von ihr geführten Aufzeichnungen dem Amt zu übergeben. Dieses ist unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 zuständig für die Mitteilung sowie die Aushändigung oder Weiterleitung gemäss Abs. 3. Die Mitteilung an die Patientinnen und Patienten kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder weiterer geeigneter Medien erfolgen.</p>	<p><sup>1</sup> Stirbt eine Gesundheitsfachperson, sind die von ihr geführten Aufzeichnungen dem Amt zu übergeben.</p> <p><sup>2</sup> Dieses ist unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 zuständig für die Mitteilung sowie die Aushändigung oder Weiterleitung gemäss Art. 45a. Die Mitteilung an die Patientinnen und Patienten kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder in weiteren geeigneten Medien erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufwendungen des Amtes werden in der Regel nach der Gebührengesetzgebung<sup>NG 265.5</sup> dem Nachlass belastet.</p>
<b>Art. 45a Elektronische Gesundheitsdienste</b>	<b>Art. 45c Elektronische Gesundheitsdienste</b>
<p><sup>1</sup> Der Kanton kann zur Erprobung von elektronischen Gesundheitsdiensten (e-health-Dienste) Modellversuche durchführen beziehungsweise durch Dritte mit Bewilligung durchführen lassen.</p>	

<p><sup>2</sup>Diese können eine erweiterte Nutzung der Versichertenkarte in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beinhalten, die über den Zweck und die Nutzungsmöglichkeiten von Art. 42a Abs. 2 und 4 KVG<sup>5</sup> hinausgeht.</p>		
<p><sup>3</sup>Für Modellversuche darf die AHV-Versichertennummer systematisch verwendet werden.</p>		
<p><sup>4</sup>Der Regierungsrat regelt die Modellversuche gemäss Art. 16 der eidgenössischen Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK)<sup>9</sup> in der Vollzugsverordnung.</p>		